

Prüfungsordnung für die Abnahme von Pilzberaterprüfungen der Deutschen Gesellschaft für Mykologie (DGfM)

Ergänzend zu den Richtlinien der DGfM zur Ausbildung und Prüfung von Pilzberatern, die in der Zeitschrift für Mykologie vom März 1980 (Bd. 46, S. 126/127) veröffentlicht worden sind, wird zur Vereinheitlichung derartiger Prüfungen die folgende Prüfungsordnung vorgelegt, die verbindlich für die Prüfung von DGfM-Pilzberatern ist:

A Grundsätzliches:

Es wird festgelegt, daß je Prüfungstermin höchstens 15 Anwärter geprüft werden dürfen.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Prüfungsteil. Die beiden Prüfungsteile können an verschiedenen Tagen abgenommen werden, jedoch ist die schriftliche Prüfung stets zuerst vorzunehmen.

Während es für die schriftliche Prüfung genügt, wenn ein DGfM-Prüfer (meist der Auszubildende) die Prüfung durchführt und später die Prüfungsbögen kontrolliert und beurteilt, ist es für den mündlichen Prüfungsteil unbedingt erforderlich, daß eine Prüfungskommission aus mindestens drei DGfM-Prüfern (darunter meist der Auszubildende) die Prüfung abnimmt. Jedes Mitglied der Prüfungskommission kann jedoch verlangen, daß ihm auch Einsicht in die Unterlagen aus der schriftlichen Prüfung gewährt wird und kann auch noch Einwände gegen die Beurteilung geltend machen.

Für die schriftliche Prüfung ist eine Zeit von 2 Unterrichtsstunden = 90 Minuten vorgesehen. In der mündlichen Prüfung wird jeder Prüfungsteilnehmer ca. 30 Minuten lang einzeln geprüft. Die für die mündliche Prüfung angegebene Zeit gilt lediglich als Richtwert. Sie kann von der Prüfungskommission auch über- oder unterschritten werden.

Der Prüfling muß keine wissenschaftlichen Namen kennen. Für die Beantwortung der Fragen nach einzelnen Arten, Gattungen und Familien genügt die Kenntnis des deutschsprachigen Volksnamens.

B Durchführungsbestimmungen für die schriftliche und mündliche Prüfung:

Die Ausarbeitung des Fragenkomplexes und des Bewertungssystems bleibt in dem hier vorgegebenen Rahmen der einzelnen Ausbildungsstätte überlassen.

Für ein Bestehen der Prüfung werden folgende Kenntnisse vorausgesetzt:

I Arten- und Gattungskenntnisse

1. Die wichtigsten Giftpilze bzw. Giftpilzgruppen und ihre Kennzeichen.

Grüner Knollenblätterpilz	Grünblättriger Schwefelkopf
Weißer und Kegelhütiger Knollenblätterpilz (Unterschiede zu den gelblichen Knollenblätterpilzen)	Karbolegerling und seine Verwandten Orangefuchsigiger- sowie Dottergelber Schleierling und seine Verwandten
Pantherpilz	Giftige Schirmlinge und Trichterlinge
Fliegenpilz	Rettichhelmlinge
Ziegelroter Reißpilz und andere giftige Reißpilze	Kahler Krempling
Riesenrötling und andere giftige Rötlinge	Satanspilz und ungenießbare Röhrlingsarten
Tigerritterling	Frühlingslorchel
Gifthäublinge im Vergleich zum Stockschwämmchen	Kronenbecherling

Der Prüfling muß ferner informiert sein über Pilze, die in Verbindung mit Alkohol giftig werden, über Pilze, die roh giftig sind und über mögliche Allergien bzw. unechte Pilzvergiftungen.

2. Wichtige Gruppen von Großpilzen und die wichtigsten Arten daraus

Schmierröhrlinge	Träuschlinge
Filzröhrlinge	Schüpplinge und Stockschwämmchen
Dickfußröhrlinge	Ackerlinge
Rauhstielröhrlinge	Rißpilze
Schmierlinge bzw. Gelbfüße	Reifpilz
Wachsblättler	Schleierlinge (hier sollte mindestens in geringem Umfang ein bißchen differenziert werden können)
Ritterlinge	Täublinge
Trichterlinge	Milchlinge
Lacktrichterlinge	Pfifferlingsartige
Rüblinge	Stachelpilze
Schwindlinge	Keulen und Korallen
Helmlinge	Porlinge (Unterschied zu den Röhrlingen)
Raslinge	Stäublinge und Boviste
Rötlinge	Erdsterne
Dachpilze	Ruten- und Gitterpilze
Knollenblätterpilze und Scheidensteiflinge	Becherlinge
Riesenschirmlinge	Morcheln
Schirmlinge	Lorcheln
Körnchenschirmlinge	Trüffeln
Egerlinge (rötende und gilbende Arten)	
Tintlinge	
Schwefelköpfe	

Allgemein gilt für die Prüfung, daß nicht alle genannten Arten, Gattungen, Familien usw. in jeder Prüfung abgefragt werden. Es ist vielmehr eine angemessene Auswahl zu treffen, die erkennen läßt, ob der Prüfling mit den Merkmalen und Besonderheiten der genannten Giftpilze und Pilzgruppen vertraut ist. Dem Prüfling darf vor der Prüfung nicht gesagt werden, welche Familien, Gattungen oder Arten tatsächlich geprüft werden.

II. Allgemeiner theoretischer Teil

Hier werden Fragen aus den Bereichen Ökologie, Naturschutz, Pilzsammeln, Pilzverwertung, Verhüten von Pilzvergiftungen, Vergiftungsanzeichen, Verhalten bei Pilzvergiftungen usw. gestellt.

Der Prüfling muß nachweisen können, daß er einige Pilzbücher kennt und damit gearbeitet hat. Er muß ein volkstümliches Pilzbuch mindestens in einer dem Laien verständlichen Weise beschreiben und beurteilen können.

Der angehende Pilzberater muß mit einfachen dichotomen Schlüsseln arbeiten können; und er muß mit den wichtigsten Mikromerkmalen von Pilzen vertraut sein. Beispiele: Unterschied zwischen Schlauch- und Sporenständerpilzen, Sporen verschiedener Formen, Farben und Größen, Zystiden. Der Prüfling muß in der Lage sein, Beispiele dafür zu nennen, daß es manchmal ohne Mikroskop nicht möglich ist, eine exakte Artbestimmung durchzuführen.

III. Allgemeiner praktischer Teil

1. Artenkenntnis

Der Prüfling muß in der Lage sein, anhand von vorgelegtem Frischmaterial, von Modellen o. ä. wichtige Arten und Gattungen sicher zu bestimmen, und er muß der Prüfungskommission die Merkmale und Besonderheiten dieser Pilze erklären können.

2. Simulieren einer Pilzberatung

Hier ist dem Prüfling eine Auswahl von mindestens 10–25 verschiedenen Pilzen vorzulegen, die etwa so zusammengestellt sein sollte, wie sie in der Praxis der Pilzsammler dem Pilzberater u. U. vorlegen könnte.

Es soll beurteilt werden, wie sich der künftige Berater verhält, wenn er mit unvorhersehbaren Situationen konfrontiert wird (Beurteilung unbekannter Arten, Durchsetzungsvermögen, didaktische Fähigkeiten usw.).

Die schriftliche Prüfung muß aus Bestandteilen der Positionen I und II zusammengestellt werden. Die mündliche Prüfung enthält Elemente aller drei Abschnitte; Position III muß Bestandteil der mündlichen Prüfung sein.

Fehler, die vom Prüfling gemacht werden, können in vertretbarem Umfang toleriert werden. Es darf jedoch kein Giftpilz als eßbar eingestuft werden.

In allen Teilen der Prüfung sollten vom Prüfling etwa 75–80% der gestellten Fragen richtig beantwortet werden.

C Schlußbemerkungen:

Insgesamt muß die Prüfungskommission nach den in der Prüfung gezeigten Leistungen des Prüflings einstimmig zu der Ansicht kommen, daß der Prüfling nicht nur die fachlichen Kenntnisse hat, um wichtige Pilze zu benennen, zu beschreiben und vom Speisewert her beurteilen zu können, sondern daß er auch die Fähigkeit hat, sein Wissen glaubhaft weiterzugeben und daß er über das nötige Verantwortungsbewußtsein verfügt, um den Anforderungen, die an einen Pilzberater gestellt werden müssen, gerecht werden zu können.

gez. G. J. Krieglsteiner

2. Vorsitzender der DGfM

März 1983

Anmerkung: Diese Prüfungsordnung wurde im März 1981 als ‚Vorläufige Prüfungsordnung‘ von einer ‚Fachtagung Pilzberater und Pilzberaterausbilder‘ in Stuttgart beschlossen und 1981 erprobt. Eine zweite Fachtagung im März 1982 in Hornberg erbrachte nur noch wenige Korrekturen und Text-Umstellungen. Wie Ausbildungen und Prüfungen 1982 erwiesen, hat sich die hier vorgelegte Prüfungsordnung bestens bewährt.



Deutsche Gesellschaft für Mykologie e.V.
German Mycological Society

Dieses Werk stammt aus einer Publikation der DGfM.

www.dgfm-ev.de

Über [Zobodat](#) werden Artikel aus den Heften der pilzkundlichen Fachgesellschaft kostenfrei als PDF-Dateien zugänglich gemacht:

- **Zeitschrift für Mykologie**
Mykologische Fachartikel (2× jährlich)
- **Zeitschrift für Pilzkunde**
(Name der Hefreihe bis 1977)
- **DGfM-Mitteilungen**
Neues aus dem Vereinsleben (2× jährlich)
- **Beihefte der Zeitschrift für Mykologie**
Artikel zu Themenschwerpunkten (unregelmäßig)

Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz](#) (CC BY-ND 4.0).



- **Teilen:** Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, sogar kommerziell.
- **Namensnennung:** Sie müssen die Namen der Autor/innen bzw. Rechteinhaber/innen in der von ihnen festgelegten Weise nennen.
- **Keine Bearbeitungen:** Das Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Es gelten die [vollständigen Lizenzbedingungen](#), wovon eine [offizielle deutsche Übersetzung](#) existiert. Freigibiger lizenzierte Teile eines Werks (z.B. CC BY-SA) bleiben hiervon unberührt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zeitschrift für Mykologie - Journal of the German Mycological Society](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [49_1983](#)

Autor(en)/Author(s): Krieglsteiner German J.

Artikel/Article: [Prüfungsordnung für die Abnahme von Pilzberaterprüfungen der Deutschen Gesellschaft für Mykologie \(DGfM\) 137-139](#)